

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 18.

Weimar.

30. August 1882.

Inhalt: Gesetz, den Verkehr auf den Chausseen betreffend, Seite 113. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Haupt-Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Aduna“ zu Halle betreffend, Seite 123. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammenziehung der Commission zur Prüfung der Hypothekengeschäften für die Jahre 1882–1884 betreffend, Seite 123. — Ministerial-Bekanntmachung, die Beurteilungen des Personalsandes für Landesbeamte und deren Angehörige betreffend, Seite 124. — Reichs-Gesetzblatt Seite 124.

[72] Gesetz, betreffend den Verkehr auf den Chausseen; vom 16. August 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

rc. rc.

verordnen in Ergänzung bezüglich Abänderung des Gesetzes über die Erhebung des Chausseegeldes vom 28. October 1840 mit Zustimmung Unseres getreuen Landtages hiermit, was folgt:

§ 1.

Wer eine Chaussee- oder Brückengeldd = Hebestelle passirt, ohne anzuhalten und das schuldige Chaussee- oder Brückengeldd zu entrichten, sofern er nicht binnen 3 Tagen den Betrag nachträglich zahlt, ingleichen wer, um sich der Entrichtung des Chaussee- oder Brückengeldes zu entziehen, die Hebestelle umfährt, umweitet oder umtreibt, wird mit dem zwanzigfachen Betrage des zu entrichten gewesenen Chaussee- oder Brückengeldes bestraft und hat den hinterzogenen Betrag desselben nachzuzahlen.

1882

23



## § 2.

Das Straßen-Reglement vom 4. Oktober 1817 über die Bestrafung der Straßen- und Brücken-Gelder-Defraudationen und der Frevel an öffentlichen Straßen, sowie die auf dasselbe bezügliche Vorschrift in § 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 1840 sind aufgehoben.

Es bleibt jedoch vorbehalten, die zur Regelung des Verkehrs auf den Chaussees und anderen öffentlichen Wegen erforderlichen polizeilichen Vorschriften im Verordnungswege zu erlassen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit unserem Staatsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Schloß Wilhelmsthal, den 16. August 1882.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. v. Groß.

## Ministerial-Verordnung

zur

Regelung des Verkehrs auf den Chaussees und anderen öffentlichen Wegen.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird in Ausführung des in § 2 des Gesetzes vom 16. August d. J. ausgesprochenen Vorbehaltes zur Regelung des Verkehrs auf den Chaussees und anderen öffentlichen Wegen hierdurch verordnet, was folgt:

## § 1.

Chaussees im Sinne dieser Verordnung sind die im Straßenregulativ vom 10. April 1821 als Straßen I. Klasse bezeichneten und vom Staate unterhaltenen Kunststraßen, sowie die nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. August 1844 von Gemeinden als Straßen II. Klasse chausseeähnlich gebauten und zu unterhaltenden Straßen.